

BVGer E-75/2011 vom 16. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-75_2011

FR: TAF E-75/2011 du 16 juillet 2013

IT: TAF E-75/2011 del 16 luglio 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Soweit die Eingaben nicht in einer Amtssprache des Bundes verfasst sind, wurde praxisgemäss von Amtes wegen eine Übersetzung veranlasst, wobei auf eine Übersetzung der englischsprachigen Eingaben verzichtet wurde. Der Beschwerdeführenden hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das Parlament hat am 28. September 2012 gestützt auf Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) Teile der neuesten Revision des AsylG in der Form eines dringlichen Bundesgesetzes

erlassen; die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sind am 29. September 2012 in Kraft getreten. Von der Gesetzesänderung sind auch die Bestimmungen betreffend Stellen eines Asylgesuches im Ausland betroffen; diese Möglichkeit ist fortan nicht mehr gegeben, da die entsprechenden Regelungen mit dem neuen Gesetz aufgehoben wurden. Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012 gelten jedoch für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gestellt wurden, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung weiter. Für das vorliegende, bereits vor dem Stichtag (29. September 2012) anhängig gemachte Asylgesuch ist somit weiterhin das bisherige Recht anzuwenden.

E. 4.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.3

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Das BFM stellte in seiner ablehnenden Verfügung fest, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat nicht akut gefährdet und damit nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG sei, weshalb die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt wurde. Das BFM hielt namentlich fest, dass der Beschwerdeführer am 29. Oktober 2009 offiziell aus dem [IDP-Camp] entlassen und seither nicht mehr verhaftet

worden sei. Er sei zwar einer Meldepflicht unterstellt worden und sei zu seinen Verbindungen zu den LTTE befragt worden. Angesichts seiner Freilassung sei indessen nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden ihm die Mitgliedschaft bei den LTTE vorgeworfen hätten. Seine Stellung als potenzieller Zeuge der Verbrechen in den letzten Kriegsmonaten habe ebenso wenig ein Verfolgungsinteresse bei den sri-lankischen Behörden ausgelöst. Der Beschwerdeführer sei lediglich kurz und scheinbar zufällig beim Verlassen der Kriegszone in einem Videobeitrag des [Fernsehsender] erschienen. Ansonsten seien keine weiteren Kontakte mit den Medien gegeben. Es gebe im Übrigen keine Hinweise auf Verfolgungshandlungen der sri-lankischen Behörden gegen Zeugen der begangenen Kriegsverbrechen. Im Weiteren sei der Beschwerdeführer durch seine Kontakte zu verschiedenen NGOs nicht in einem Ausmass exponiert, dass auf ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden zu schliessen wäre. Die fraglichen Verbindungen würden ihn vielmehr eher vor einer Verfolgung bewahren. Schliesslich seien die geltend gemachten Drohungen durch unbekannte Männer asylrechtlich unbeachtlich, da der Beschwerdeführer sich diesbezüglich an die sri-lankischen Behörden wenden könne. Gemäss Aktenlage bestünden keine Hinweise, welche auf eine Schutzunwilligkeit des sri-lankischen Staats schliessen liessen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 28. November 2010 geltend, entgegen den Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung sei er aus rein strategischen Gründen durch das sri-lankische Militär freigelassen worden sei. Es sei ein Täuschungsmanöver der "Militärterroristen" gewesen, ihn als Mittel zu benutzen, um dem internationalen Druck zu entkommen, zumal er wie bereits erwähnt in verschiedenen Medien erschienen sei. Gegenüber Journalisten habe er unter Druckausübung regierungstützende Angaben machen müssen. Er könne sich nun nicht plötzlich auf die Seite der Regierung stellen, da er der Wahrheit verpflichtet sei und damit zudem riskieren würde, vom tamilischen Volk aus der Gesellschaft verstossen zu werden. Bezugnehmend auf seine Rechtsmitteleingabe vom 28. November 2010 teilte der Beschwerdeführer in einer weiteren Eingabe vom 8. November 2011 mit, in jüngster Zeit werde er von regierungstreuen Gruppierungen als 'Grease man' und als 'in kriminelle Machenschaften verwickelt' beschuldigt. Um ihnen zu entkommen, sei er nach [Ortschaft] geflüchtet und vorübergehend bei einem Freund untergekommen. Das sri-lankische Criminal Investigation Department (CID) fahnde nach ihm. Aufgrund dieser Notlage ersuche er um wohlwollende Prüfung seiner Beschwerde.

E. 5.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das Bundesamt zu Recht eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Art. 20 AsylG verneinte und die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz verweigerte.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer brachte in seinem Asylgesuch sowie anlässlich der mündlichen Anhörung vor, aufgrund seines langjährigen Engagements im Kriegsgebiet würden die sri-lankischen Sicherheitskräfte ihn als LTTE-Unterstützer verdächtigen. Zudem sei er wegen seiner Kenntnisse über die LTTE und als Zeuge der Kriegsverbrechen seitens des sri-lankischen Militärs sowie wegen seinem Medienauftritt im [Fernsehsender] dem sri-lankischen Staat ein Dorn im Auge.

E. 5.3.2

Hinsichtlich des Vorbringens, die sri-lankische Regierung werfe dem Beschwerdeführer vor, er habe als Vertreter von NGOs die LTTE unterstützt, wird auf die ausführliche Lageanalyse des Bundesverwaltungsgerichts im Grundsatzurteil vom 27. Oktober 2011 (BVGE 2011/24) hingewiesen. In dieser Entscheidung wird eine erhebliche Verbesserung der Lage in Sri Lanka seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 festgestellt. Militärisch würden die LTTE als vernichtet gelten, und auch die Sicherheitslage habe sich in bedeutsamer Weise stabilisiert. Politische Oppositionelle würden aber seitens der Regierung als Staatsfeinde betrachtet und müssten mit entsprechenden Verfolgungsmassnahmen rechnen. Angesichts der allgemein verbesserten Lage definierte das Gericht Personengruppen, welche einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegen. Darunter würden unter anderem auch international und lokal tätige Vertreter von NGOs, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen respektive entsprechende Verstöße kritisieren, fallen. Die Repression gegen regierungskritische Medienschaffende und Aktivisten habe seit Ende des Krieges kaum nachgelassen. Im Weiteren müssen nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts Personen, die Opfer oder Zeuge der während oder nach dem Konflikt begangenen Menschenrechtsverletzungen geworden sind, mit Repressalien bzw. Verfolgungshandlungen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte rechnen. Vorliegend hätten sri-lankische Armeeingehörige dem Beschwerdeführer vorgehalten, als NGO-Angestellter im Krieg die LTTE unterstützt zu haben, und es ist gestützt auf das Grundsatzurteil BVGE 2011/24 anzunehmen, dass er auch aufgrund seiner NGO-Tätigkeit und damit als Angehöriger einer Risikogruppe für mehrere Monate in IDP-Camps gefangen gehalten wurde. Der Beschwerdeführer scheint von den sri-lankischen Behörden somit tatsächlich verdächtigt worden zu sein und war in diesem Zusammenhang bedauerlicherweise entsprechenden militärischen Massnahmen ausgesetzt. Indessen dauerte seine Gefangenschaft im IDP-Camp lediglich von (...) 2009 bis (...) 2009. Danach sei er einer Schweigepflicht unterstellt worden, um eine allfällige Informationsweitergabe der erlebten Kriegsereignisse an die Öffentlichkeit zu verhindern. Es darf daher geschlossen werden, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer nach dessen Freilassung nicht mehr als potenzielle Gefahr für die sri-lankische Regierung einstufen. Es kann auch festgehalten werden, dass dem Beschwerdeführer, wie aus den Akten hervorgeht, im Juni 2010 ein Reisepass ausgestellt worden ist. Gegen die vorstehenden Ausführungen hält auch der auf Beschwerdeebene erhobene Einwand, die Freilassung stelle lediglich einen strategischen Schritt des Militärs zum Aufbau seiner geschädigten Reputation dar, nicht stand. Denn hätte tatsächlich ein konkreter Verdacht vorgelegen, so wäre der Beschwerdeführer mit Sicherheit weiterhin festgehalten worden. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer wiederholt geltend gemacht hat, bis zum heutigen Tag selber nie aktiv für die LTTE tätig gewesen zu sein (vgl. Eingabe vom 2. Juli 2010 A5/3 S. 1; Befragungsprotokoll A7/12 S. 4). Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, selbst nach seiner Entlassung aus dem Camp regelmässig militärischen Verhören ausgesetzt gewesen zu sein. Dieses Vorgehen könnte angesichts der nicht weit zurückliegenden Bürgerkriegszeit vielmehr als über die Kriegszeit hinaus dauernde Sicherheitsmassnahme seitens der sri-lankischen Regierung gesehen werden und scheint nicht in erster Linie aufgrund eines erhärteten Verdachts gegen den Beschwerdeführer erfolgt zu sein, hätte er doch ansonsten jederzeit verhaftet werden können. Weiter fällt auf, dass der Beschwerdeführer sich zu den vorstehenden Vorbringen letztmals am 28. November 2010

geäussert hat, während er in seiner nächstfolgenden Eingabe vom 8. November 2011 neue Vorbringen geltend macht (siehe nachfolgender Absatz E. 4.3.3). Seither hat er sich mit keinen weiteren Schreiben mehr an die Botschaft gewandt. Selbst der mit Instruktionsverfügung vom 15. April 2013 ergangenen (und durch Vermittlung der Schweizer Botschaft erfolgreich zugestellten) Aufforderung des Gerichts, er solle zu seiner heutigen Situation und zur Vernehmlassung der Vorinstanz Stellung nehmen, hat er nicht Folge geleistet. Seit den letztmals geltend gemachten Verfolgungshandlungen durch die sri-lankischen Armeemitglieder sind rund zweieinhalb Jahre vergangen. Vorliegend kann daher nicht mehr von einer aktuellen Verfolgungssituation gesprochen werden. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers ist zum heutigen Zeitpunkt folglich zu verneinen.

E. 5.3.3

In seiner letzten Eingabe vom 8. November 2011 machte der Beschwerdeführer neu geltend, er werde von regierungstreuen Gruppierungen als 'grease man' bezeichnet und wegen krimineller Handlungen beschuldigt. Diese Vorbringen sind ebenso wenig geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer vermochte seine neuen Vorbringen mangels substantzierter Ausführungen und schriftlicher Beweismittel nicht glaubhaft darzulegen. Die fraglichen Ereignisse lassen auch keinen Zusammenhang mit den bisherigen Verfolgungsvorbringen erkennen. Aufgrund der unklaren Umstände und der undifferenzierten und äusserst knappen Schilderung kann nicht auf eine Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers geschlossen werden. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer sich seit der fraglichen Eingabe vor über eineinhalb Jahren nicht mehr an die Botschaft gewandt hat. Auch bezüglich diesem Vorbringen ist bereits aufgrund der fehlenden Aktualität der Verfolgungshandlungen eine aktuelle Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers zu verneinen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten kann von keinen Nachteilen ausgegangen werden, die den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat als unzumutbar erscheinen oder die gar auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben schliessen lassen. Es ist zusammenfassend festzustellen, dass aufgrund der Akten nicht davon auszugehen ist, er sei in Sri Lanka akut gefährdet. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist mithin als nicht gegeben zu qualifizieren. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Einreise des Beschwerdeführers verweigert und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist im vorliegenden Falle allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.